

**Änderungsantrag
der Fraktion der AfD**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres,
Digitalisierung und Migration
– Drucksache 16/9317**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9194**

**Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen
und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Den Titel des Gesetzentwurfs wie folgt neu zu fassen:

„Gesetz zur Einführung der Außergewöhnlichen Einsatzlage und weiterer Änderungen in das Landeskatastrophenschutzgesetz“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land beschafft im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt sie den Trägern der Katastrophenhilfe für Zwecke des Katastrophenschutzes und der Bewältigung Außergewöhnlicher Einsatzlagen nach dem 6. Teil des Gesetzes zur Verfügung. Das Land trägt die Kosten für die Unterbringung und den Unterhalt der Fahrzeuge nach Satz 1 sowie für besondere Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz, insbesondere auch im Rahmen von Übungen, die in einem jährlich fortzuschreibenden Übungsprogramm enthalten sind.“

b) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 11 bis 14.

15. 12. 2020

Gögel, Rottmann, Stein
und Fraktion

Begründung

Der bisherige Titel des Gesetzes „Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg“ ist grob irreführend und nur durch den anstehenden Wahlkampf erklärlich. Nach Auffassung der Antragsteller sollen damit die Wahlberechtigten unter den Ehrenamtlichen, die sich mit dem Gesetz nicht inhaltlich beschäftigen, sondern nur dessen Erlass zur Kenntnis nehmen, gezielt fehlinformiert und glauben gemacht werden, es werde ein Gesetz (nur) zur Stärkung ihrer Rechte erlassen. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Art Verwaltungsgesetz auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes, das zudem nur subsidiär für bestimmte Fälle gilt und in welchem den Ehrenamtlichen nicht mehr Rechte gewährt werden als zuvor, sondern nur dieselben Rechte – und Pflichten! –, die sie schon immer hatten, auf die neu eingeführte „Außergewöhnliche Einsatzlage“ übertragen werden. Der Erlass von Gesetzen darf nicht zur Wahlpropaganda missbraucht werden. Ehrlichkeit ist eine Grundvoraussetzung der Politik, die sich auch im Titel von Gesetzen niederschlagen muss.

Im Übrigen ist die Finanzierung der Katastrophenhilfe nicht befriedigend geregelt. Schon seit langem fordern die Träger des Katastrophenschutzes die Kostenübernahme für Unterhalt und Unterbringung der vom Land beschafften und zur Verfügung gestellten Fahrzeuge. Das Land hat dies bisher verweigert, obwohl die Lebensdauer von Fahrzeugen entscheidend von deren optimalem Unterhalt und Unterbringung abhängt. In der Anhörung hat die Regierung auf entsprechende Klagen von Organisationen lapidar entgegnet, dies sei „nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsvorhabens“. Dann machen wir es eben zum Gegenstand, und zwar in Form einer Ergänzung des § 33 Absatz 1, die gleichzeitig mit allen anderen Neuregelungen verabschiedet werden kann.